

Allgemeine Lieferungs- und Verkaufsbedingungen der Firma Wahl GmbH

§ 1

Vertragsinhalt:

- Angebote der Fa. Wahl in Prospekten, in Anzeigen und ähnlichen Publikationen sind für die Fa. Wahl GmbH stets freibleibend und unverbindlich.
- Angebote an Vertragspartner erfolgen stets schriftlich, sonst haben sie keine Gültigkeit.
- Die Fa. Wahl GmbH ist 30 Kalendertage an ihr schriftliches Angebot gebunden.
- Maßgebend für den Auftragsumfang ist der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. Wahl GmbH. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn die Firma Wahl diese schriftlich bestätigt.

§ 2

Mehrwertsteuer und Nebenkosten:

- Die in dem Angebot, der Auftragsbestätigung und der Rechnung aufgeführten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein.
- Verpackung, Fracht, Zölle und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich berechnet.

§ 3

Liefertermine und Lieferfristen:

- Lieferfristen oder Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden, sonst haben sie keine Gültigkeit. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen.
- Werden nach Vertragsabschluss Vertragsänderungen schriftlich vereinbart, sind erforderlichenfalls auch die Liefertermine und Fristen neu schriftlich zu vereinbaren.
- Bei Verstreichen der Liefertermine bzw. Überschreitung der Lieferfristen ist der Käufer verpflichtet, die Fa. Wahl schriftlich aufzufordern, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen zu liefern. Mit dieser Mahnung gerät die Fa. Wahl in Verzug. Der Käufer kann außer der Lieferung Ersatz des Verzugs Schadens verlangen, sofern der Fa. Wahl grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Der Käufer ist auch berechtigt, für den Fall des Verzugs der Fa. Wahl, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen verbunden mit dem Hinweis, dass die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Funktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderung des Lieferumfangs seitens des Herstellers oder des Verkehrsimporteurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrungen und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die Liefertermine und Fristen um die Dauer der durch diese Ereignisse bedingten Leistungsstörungen.

§ 4

Gefahrübergang:

- Für die von der Fa. Wahl erfolgten Lieferungen ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr.
- Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Sofern der Käufer Änderungen anweist, trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten.
- Wenn der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft der Fa. Wahl auf den Käufer über.
- Auf Verlangen des Käufers wird die Lieferung in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- Die Anlieferung setzt eine mit einem Lastzug befahrbare Anfahrstraße voraus.
- Wenn das Lieferfahrzeug der Fa. Wahl aus verladetechnischen Gründen die befahrbare Anfahrstraße verlassen muss, haftet der Käufer für dadurch auftretende Schäden, sofern der Käufer den Zwischentransport nicht selbst übernimmt.
- Das Abladen der Lieferfahrzeuge hat unverzüglich fachgerecht durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden von der Fa. Wahl berechnet.

§ 5

Preise:

- Die Fa. Wahl berechnet die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Lager frei verladen, sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich erfolgt ist.
- Die Berechnung der Fracht erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Frachttarif.
- Für das Entladen und die Verpackung sind die Preise der jeweils gültigen Preislisten verbindlich.
- Wenn auf der Baustelle kein Empfangsberechtigter das Käufers anwesend ist, gilt die Lieferung mit dem Abladen an der angeordneten Stelle als ordnungsgemäß erfolgt.

§ 6

Gewährleistung und Haftung:

- Angaben der Fa. Wahl über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Farbe, Maß und Gewichte sind Vertragsinhalt.
- Sie sind als annähernd zu betrachten.
- Damit ist keine Zusicherung einer Eigenschaft erfolgt.
- Mit Farb- und Strukturabweichungen muss bei Keramikgegenständen und Armaturen gerechnet werden.

§ 7

Nachbesserungsrecht:

- Ist die gelieferte Ware mangelhaft, steht der Fa. Wahl das Recht zu, eine neue Ware zu liefern, bzw. nachzubessern. Der Fa. Wahl steht das Recht zu, mindestens zwei Ersatzlieferungen vorzunehmen, bzw. zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen.
- Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Käufer berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohns zu verlangen, oder, sofern es sich nicht um eine Bauleistung handelt, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Sofort erkennbare Mängel sind der Fa. Wahl unverzüglich, spätestens vor Einbau des Liefergegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

- Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beichtigung durch die Fa. Wahl bereit zu halten.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen schließt Gewährleistungsansprüche gegen die Fa. Wahl aus.

- Etwaige Bruch- oder sonstige Schäden sind sofort bei Übernahme der Ware in Gegenwart des Überbringers festzustellen und auf der Empfangsbescheinigung zu vermerken. Eventuelle spätere Beanstandungen werden von der Fa. Wahl nicht akzeptiert.

§ 8

Sicherungsvorbehalt:

- Die von der Fa. Wahl gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises, Abwicklung aller aus dieser Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand bestehenden Forderungen, Eigentum der Fa. Wahl.
- Sofern der Fa. Wahl im Rahmen der Geschäftsabwicklung Forderungen zustehen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand zum Beispiel aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen entstanden sind, oder wenn sonstige Leistungen nachträglich entstehen, so gilt der verlängerte bzw. erweiterte Eigentumsvorbehalt auch für diese Forderungen.
- Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem nach Abschluss und der Erfüllung des Vertrages zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.
- Die Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage der von der Fa. Wahl unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt ohne dass hieraus für die Fa. Wahl Verbindlichkeiten erwachsen. Wenn durch Verarbeitung und durch Verbindung das (Mit-)Eigentum der Fa. Wahl erlischt, gilt als vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der neuen beweglichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die Fa. Wahl übergeht. Der Käufer ist verpflichtet, das (Mit-)Eigentum der Fa. Wahl unentgeltlich zu verwahren. Die neue bewegliche Sache ist Vorbehaltsware.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Fa. Wahl nicht in Verzug befindet.

Der Käufer tritt schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Die Fa. Wahl nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Sofern die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des veräußerten Miteigentums entspricht.

- Wenn Vorbehaltsware vom Käufer oder im Auftrag des Käufers von der Fa. Wahl als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird, tritt der Käufer mit Abschluss des Vertrages die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware gegebenenfalls des Wertes der Bauleistungen mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek im Rang vor dem Rest an die Fa. Wahl ab. Die Fa. Wahl nimmt diese Abtretung an.

g) Verpfändungs- und Sicherungsübereignungen durch den Käufer sind unzulässig.

- Einem Zugriff durch Dritte auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der Fa. Wahl hinzuweisen, und diese unverzüglich von dem Zugriff zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wenn Zahlungsverzug eingetreten ist, ist die Fa. Wahl berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte an die Fa. Wahl zu verlangen.

Wenn Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die Fa. Wahl vorliegt, findet, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag statt.

§ 9

Warenrückgaben:

Beschaffungsware kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Lagerware kann nur unter Berücksichtigung der entstandenen Kosten, mindestens jedoch 25 % des Warenbrutto-Wertes, zurückgenommen werden. Voraussetzung ist der einwandfreie Zustand von Ware und Originalverpackung.

§ 10

Eigenwerbung:

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die von der Fa. Wahl gelieferte Ware mit deren Namen bzw. Firmenlogo versehen wird.

§ 11

Zahlung:

- Rechnungen sind bei Warenabholung sofort, bei Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware zu bezahlen.
- Sofern der Käufer die Abnahme der bestellten Ware bzw. die Durchführung der vereinbarten Werkleistung verweigert, oder in sonstiger Weise das Leistungsangebot der Fa. Wahl nicht annimmt, ist der Käufer verpflichtet, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der Nettovertragssumme zu bezahlen. Dem Käufer bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der Fa. Wahl kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

§ 12

Gerichtsstand:

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung entsprechend § 38 ZPO vor, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus dem Vertrag auch für Wechsel- und Scheckklagen Stuttgart.
- Ist der Vertragspartner kein Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist der Gerichtsstand für das Mahnverfahren Stuttgart.